Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen

für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

vom 24.07.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung am 12.06.2023 beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 18.07.2023 hiermit bekannt gemacht wird.

§1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt		2023	<u>l</u>	2024	<u>.</u>
	der Gesamtbetrag der Erträge	auf	708.958	Euro	652.875	Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	854.161	Euro	719.231	Euro
	der <u>Jahresfehlbetrag</u>	auf	-145.203	Euro	-66.356	Euro
2.	im Finanzhaushalt					
	der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-110.043	Euro	-32.376	Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	52.000	Euro	3.300	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	122.500	Euro	2.500	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-70.500	Euro	800	Euro
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	70.500	Euro	0	Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf _	40.080	Euro	-43.840	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	30.420	Euro	-43.840	Euro
	die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf _	-150.123	Euro	-75.686	Euro.

§2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2023</u>		2024	
zinslose Kredite	auf	0	Euro	0	Euro
verzinste Kredite	auf	70.500	Euro	0	Euro
zusammen	auf	70.500	Euro		Euro.

§3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	2023	2027		
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen,	die in künftigen	Haushaltsjahren zur		
Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,				
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro		
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite				
aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Furo	0 Furo		

§4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2023</u>	<u>2024</u>
- Grundsteuer A	auf	401 v.H.	401 v.H.
- Grundsteuer B	auf	521 v.H.	521 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	436 v.H.	436 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

 für den ersten Hund für den zweiten Hund 	auf auf	30,00 Euro 42,00 Euro	30,00 Euro 42,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	54,00 Euro	54,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	300,00 Euro	300,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	400,00 Euro	400,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	500,00 Euro	500,00 Euro

§5 Beiträge

Der Beitragssatz für Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die
Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung
der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich
der Beitragssatz auf

<u>2023</u>	<u>2024</u>
€/ha	€/ha
€/ha	€/ha

2024

2023

§6 Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2020 voraussichtlich 793.725,93 € (vorläufiger Jahresabschluss 2020). Unter Zugrundelegung der im Haushaltsplan 2021/2022 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge i.H.v. 86.516 € und 105.045 € beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 insgesamt rund 602.165 €. Die in der Planung 2023/2024 ausgewiesenen Fehlbeträge werden das Eigenkapital weiter verändern. Der voraussichtliche Stand zum Ende der Planungsperiode (31.12.2024) läge somit bei ca. 390.600 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß §100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Kusel erhebt gegen den Haushalt für das Jahr 2024 Bedenken wegen Rechtsverletzung. Die Gemeinde ist gehalten, einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 mit geeigneten Maßnahmen zu beschließen, um diese Bedenken wegen Rechtsverletzung auszuräumen.

Frohnhofen, den 24.07.2023

gez.

Zimmer

Beigeordneter